

Die Entwässerungspläne wurden, soweit das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, geprüft. Die Planprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf sämtliche Einzelheiten der Darstellung. Die Planprüfung und die Genehmigung befreien den Antragsteller, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung des Vorhabens (§ 24 Abs. 6 Entwässerungssatzung).

1. Anordnungen und sonstige Regelungen

- 1.1 Die Einzeichnungen und Eintragungen in den Plänen sind bei der Bauausführung zu beachten (§ 24 Abs. 4 und 5, § 4 und 5 EntwS).
- 1.2 Für **neue Abwasserleitungen im Erdreich einschließlich Anschlusskanälen und neue Schächte** ist in Anwesenheit des städt. Kontrolldienstes die Wasserdichtheit nachzuweisen (§ 29 Abs. 1 und 7 EntwS).
Bei **bestehenden Abwasserleitungen im Erdreich und bestehenden Schächten** ist in Anwesenheit des städt. Kontrolldienstes die Wasserdichtheit für die im Entwässerungsplan durch Stempelintrag bestimmten Abschnitte nachzuweisen (§ 29 Abs. 2, 6 und 7 EntwS).
Undichte Leitungen, Schächte und Anschlusskanäle sind wasserdicht instandzusetzen. Alle Leitungen im Erdreich, Schächte und Anschlusskanäle sind in wasserdichtem Zustand zu erhalten (§ 30 EntwS).
- 1.3 Im Grundwasserschwankungsbereich (unterhalb des Grundwasserhöchststandes) sind die Abwasserleitungen gegen Auftrieb zu sichern sowie Rohrdurchführungen wasserdicht auszuführen. (§ 4 Abs. 1 EntwS i.V.m. Norm € N1610 Abschnitt 8.6 und 8.7)
- 1.4 Wird bei den Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Farbe, Geruch oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht, so sind die Aushubarbeiten unverzüglich einzustellen und das Referat für Gesundheit und Umwelt zur Festlegung des weiteren Vorgehens zu informieren (Rufnummer 233 - 477 95 oder Telefaxnummer 233- 477 86). Verunreinigtes Erdreich ist in Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt zu entsorgen.
- 1.5 Das Referat für Gesundheit und Umwelt, Abt. Altlasten, Abfall- und Wasserrecht, ist mindestens drei Tage im voraus schriftlich über den genauen Beginn der Aushubarbeiten zu informieren (Telefaxnummer 233- 477 86). Zudem ist ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung zu benennen.

2. Verwaltungskosten

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der/die Antragsteller/in.

Für diesen Genehmigungsbescheid werden die auf Seite 1 angegebenen Verwaltungskosten festgesetzt.

Der Zahlungspflichtige erhält zu diesem Bescheid die Kostenrechnung vom Kassen- und Steueramt und den/die genehmigten Plan/Pläne (§ 4 der städt. Kostensatzung i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 4 Kostengesetz in den jeweils gültigen Fassungen).

3. Hinweise auf einzuhaltende Vorschriften

- 3.1 Auf § 16 Entwässerungssatzung (Verbotene Einleitungen) wird hingewiesen.
- 3.2 Es dürfen nur medienbeständige Materialien verwendet werden.



- 3.3 Die Baumschutzverordnung für bestehende geschützte Gehölze ist zu beachten.
- 3.4 Der Genehmigungsinhaber hat den ausführenden Unternehmer zu veranlassen, dass er den **Arbeitsbeginn 24 Stunden - bei Straßenaufgrabungen 5 Arbeitstage - vorher** bei der Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesensentwässerung (siehe Briefkopf) zur Niederschrift anmeldet (§ 27 Abs. 1 und 2 EntwS, Punkt 3.5).
- 3.5 Bei Straßenaufgrabungen für Anschlusskanäle ist mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn beim städt. Kreisverwaltungsreferat (Ruppertstr. 19) die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis zu beantragen und der Antrag auf wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Straßenaufgrabung mitzunehmen. Anschließend ist bei der Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesensentwässerung mit diesem Antrag die wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Erst nach Erteilung der wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis stellt das Kreisverwaltungsreferat die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis aus. Diese Erlaubnis muss unbedingt **vor Arbeitsbeginn** bei der ausführenden Firma vorliegen. Bei kurzfristiger Beantragung wird empfohlen, die verkehrsaufsichtliche Erlaubnis beim Kreisverwaltungsreferat persönlich abzuholen oder sich die Erlaubnis vom Sachbearbeiter des Kreisverwaltungsreferats per Fax übermitteln zu lassen.
- 3.6 Vor Fertigung der Niederschrift (s. Ziff. 3.4) und einer evtl. erforderlichen amtlichen Absteckung des Einlassstückes am Straßenkanal (s. Ziff. 3.7) darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (§ 27 Abs. 3 EntwS).
- 3.7 Anschlüsse von Anschlusskanälen an städt. Straßenkanäle (Anstiche) dürfen nur von Beauftragten der Stadt ausgeführt werden und sind vom Unternehmer 5 Tage vorher bei der unter Ziff. 3.4 bezeichneten Dienststelle anzuzeigen (§ 27 Abs. 5 EntwS). Die hierfür anfallenden Kosten werden nach Beendigung der Anschlussarbeiten nach Maßgabe des § 14 Entwässerungsabgabensatzung dem Inhaber der Genehmigung gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8 Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst dann an neue städt. Kanäle angeschlossen werden, wenn die Kanäle betriebsfertig sind (§ 14 EntwS).
- 3.9 Beim Bau von Entwässerungsanlagen sind neben den in der Abwassertechnik allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (insbes. DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986 Teil 100) die besonderen bautechnischen Bestimmungen im Geltungsbereich der Entwässerungssatzung zu beachten (§§ 4, 5 EntwS).
- 3.10 Den Anordnungen der städt. Bauaufsicht auf der Baustelle ist unverzüglich Folge zu leisten (§ 27 Abs. 7, § 28 Abs. 5 EntwS).
- 3.11 Der Genehmigungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass keine Teile der Entwässerungsanlage überdeckt werden, bevor sie nicht vom Beauftragten der Stadt besichtigt worden sind und die Erlaubnis zum Überdecken erteilt worden ist (§ 28 Abs. 3 EntwS).
- 3.12 Wird die Anlage wesentlich gegenüber den bisher vorgelegten Plänen geändert, so ist umgehend unter Vorlage von Tekturplänen eine neue Genehmigung zu beantragen (§ 25 Abs. 8 EntwS).
- 3.13 Aus dieser Genehmigung kann kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung abgeleitet werden (§ 25 Abs. 7 EntwS).
- 3.14 Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch für den Rechtsnachfolger verbindlich (§25 Abs. 5 Entwässerungssatzung). Bei Verkauf des Grundstücks sollte dieser Genehmigungsbescheid mit Entwässerungsplänen an den Käufer übergeben werden.

Gründe

1. Die Genehmigungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus § 24 Abs. 1 EntwS. Danach ist die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene (= Straßenoberfläche) bzw. des Erdgeschossfußbodens sowie von Abwasserleitungen für nichthäusliche Abwässer genehmigungspflichtig. Die Anordnungen, sonstigen Regelungen und Ausnahmen sind zur Durchführung des Vorhabens und für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen der Ent-



wässerungssatzung erforderlich. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in den angeführten Bestimmungen. Da bei Beachtung dieser Festsetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, war die Genehmigung zu erteilen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,2, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 der städt. Kosten-satzung vom 24.06.1971 (Münchner Amtsblatt S. 91 ff) in Verbindung mit dem Kom-munalen Kostenverzeichnis, Tarif-Gruppe 702 bzw. für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung auf Art. 1, 2 und 6 Bayer. Kosten-gesetz in Ver-bindung mit dem Staatlichen Kostenverzeichnis, Tarif-Nr. 8.IV.0.1.1.6.5 in der derzeit gültigen Fassung.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - bei der Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Anwesensentwässerung, Friedenstr. 40, 81671 München, einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Werner Seitz
Ang.i.geh.tech.D.

